

79d 2203

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Eing.: 15. Juni 2009	
Nr.: .....	Anl.: mit

STADT WETZLAR



Magistrat der Stadt Wetzlar 35573 Wetzlar

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Referat III 1  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden

<b>Zentralregistratur</b>	
Eing.: 15. JUNI 2009	
Gesch.-Z.:	79d 2203
Anl.:	
Dok.-Nr.:	

i.v.f. 15.6.

III 1

**DER MAGISTRAT**  
Tiefbauamt

**Datum:**  
09.06.2009

**Kontakt:**  
Frau Vollstedt

**Zimmer:**  
144

**Telefon:**  
(0 64 41) 99-6643

**Fax:**  
(0 64 41) 99-66 04

**E-Mail:**  
eike.vollstedt@wetzlar.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihr Schreiben vom:**

**Unser Zeichen:**  
ev

**Unsere Sprechzeiten:**  
Mo.-Do.: 08.30-12.00 Uhr  
14.00-17.00 Uhr  
Fr.: 08.30-12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

*Hinweis nach § 33 BDSG:  
Ihre Daten werden elektronisch  
gespeichert.*

**Hausanschrift:**  
Ernst-Leitz-Str. 30  
35578 Wetzlar  
Telefon: 06441 99-0

www.wetzlar.de

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Wetzlar  
BLZ 515 500 35  
Kto. 11 005 006  
und bei anderen  
Banken in Wetzlar

**Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

- Stellungnahme der Stadt Wetzlar zu den Entwürfen von Bewirtschaftungsplanung und Maßnahmenprogramm

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

**1. Allgemein**

Die Stadt Wetzlar unterstützt grundsätzlich die Bewirtschaftungsplanung und das Maßnahmenprogramm der Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere die ökologische Entwicklung der Fließgewässer und wird im Rahmen der Möglichkeiten an der Verbesserung der Situation arbeiten. Bezüglich der Vorschläge des Landes Hessen zur EU-Wasserrahmenrichtlinie wird allerdings auf folgende Problemstellungen hingewiesen:

**1.1 Internet-Viewer**

Der Internet-Viewer des hessischen Umweltministeriums war in der notwendigen Detailtiefe erst ab Ende März 2009 für die Kommunen einsehbar. Um die Fristen für die Beschlussfassung der städtischen Gremien zu wahren standen der Stadtverwaltung nur wenige Wochen zur Verfügung, um die umfangreichen Daten zu sichten und zu bewerten. Die knappen Fristen und die schlechten Ausdrucksmöglichkeiten z. B. der vollständigen Wasserkörpersteckbriefe sind bei der Erarbeitung der Stellungnahme nicht hilfreich gewesen.





## 1.2 Finanzierung

Die vom Land vorgeschlagenen Maßnahmen werden erhebliche Kosten verursachen. Der Umfang der Kosten war in den zur Verfügung stehenden wenigen Wochen nicht zu ermitteln. Entsprechend Artikel 137 Absatz 6 Satz 1 Alternative 1 Hessische Verfassung in Verbindung mit § 3 Satz 1 HGO ist ein finanzieller Ausgleich zu schaffen, wenn die Übertragung neuer Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führt. Die Stellungnahme erfolgt daher unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen, die ohne Landes- oder sonstige Fördermittel nicht gewährleistet ist.

## 1.3 Flächenerwerb

Die Umsetzbarkeit der vom Land vorgeschlagenen Maßnahmen hängt oft von der Verfügbarkeit der bereitzustellenden Flächen ab. Es ist der Stadt Wetzlar bei der Vielzahl der betroffenen Eigentümer in vielen Fällen nicht bekannt, ob diese zu einer Abgabe von Flächen oder zu einer Vereinbarung von Nutzungseinschränkungen bereit sind. Die Stellungnahme erfolgt daher unter dem Vorbehalt der Flächenverfügbarkeit der entsprechenden Grundstücke.

## 1.4 Gemeindeübergreifende Gewässerabschnitte

Im Bearbeitungsbereich der Stadt Wetzlar befinden sich nachfolgende Wasserkörperabschnitte bzw. Maßnahmen, die zu großen Teilen ebenfalls im Bereich anderer Kommunen liegen:

- Wasserkörper Lahn Abschnitt Gießen: Maßnahmen 68492, 68496 und 68500,
- Wasserkörper Lahn Abschnitt Weilburg: Maßnahmen 68024, 68028 und 68032
- Wasserkörper Dill: Maßnahmen 62044 und 62048
- Wasserkörper Wetzbach: Maßnahme 69472

Hier ist eine klare Zuteilung der Koordinationsverpflichtung und Aufteilung der Zuständigkeiten erforderlich, um spätere Konflikte zu vermeiden. Die Stellungnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Abstimmungen mit den betreffenden Nachbarkommunen, die aufgrund der zur Verfügung stehenden wenigen Wochen nicht durchzuführen waren.

## 1.5 Zuständigkeiten Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA)

Bei den o. g. vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich der Lahn, einem Gewässer I. Ordnung, sind jeweils die Kommunen als „betroffene Gemeinden“ aufgeführt. Nur bei der Maßnahme 68032 wurde zusätzlich als Hauptakteur das Land benannt.

Generell lässt sich hieraus keine eindeutige Zuständigkeit des WSA herleiten, was jedoch nach unserer Auffassung geboten ist, zumal die Gewässerparzelle der Lahn i. d. R. Eigentum des Bundes und das WSA Träger der Unterhaltungspflicht ist. Dies bitten wir auch hinsichtlich der noch offenen Koordinationsverpflichtung für die einzelnen Maßnahmen zu berücksichtigen.

## 1.6 Zuständigkeiten und Fachrecht

Die Zuständigkeit für Genehmigungen von Maßnahmen in und an Wasserkörpern liegt in erster Linie bei den Wasserbehörden. Die Maßnahmen sind nach den derzeit gültigen fachrechtlichen Regelungen des nationalen Rechts durchzuführen. Insofern sind geänderte Ansprüche, die durch die Verabschiedung der Wasserrahmenrichtlinie entstehen könnten, im nationalen Recht zu verankern.



## 2. Einzelmaßnahmen

### 2.1 Lahn

#### 2.1.1 Lahn Abschnitt Weilburg

**Maßnahme 62092 (Sonstige Maßnahme „Punktquelle“: Wetzbach betrachtet in seiner Gesamtheit als Punktquelleneinleitung in die Lahn)**

Die angedachte Untersuchung nach dem Leitfaden für das Erkennen kritischer Gewässerbelastungen wird seitens der Stadt begrüßt.

**Maßnahme 52260 (Hindernisbeseitigung: Fischaufstieg Wehr Altenberg)**

Die angedachte Maßnahme liegt nach Ermessen der Stadt Wetzlar nicht im Ihrem Zuständigkeitsbereich. Hier ist der Bund oder das WSA als Träger der Unterhaltungspflicht (haupt-)verantwortlicher Akteur.

**Maßnahme 68024 (Flächenbereitstellung: von Wehr Oberbiel bis Einmündung Schleusenkanal Altenberg)**

Die angedachte Maßnahme liegt nach Ermessen der Stadt Wetzlar fast ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Stadt Solms. Zudem ist das WSA als Träger der Unterhaltungspflicht (haupt-)verantwortlicher Akteur für die Umsetzung.

**Maßnahme 68028 (Strukturverbesserung: von Wehr Oberbiel bis Einmündung Schleusenkanal Altenberg)**

Die angedachte Maßnahme liegt nach Ermessen der Stadt Wetzlar fast ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Stadt Solms. Zudem ist das WSA als Träger der Unterhaltungspflicht (haupt-)verantwortlicher Akteur für die Umsetzung.

**Maßnahme 68032 (Strukturverbesserung: Bereich Schleuse Kloster Altenberg)**

Die angedachte Maßnahme wird seitens der Stadt begrüßt, jedoch wird hier bereits im Maßnahmenvorschlag das Land selbst als Hauptakteur benannt. Die Gemeinden Wetzlar, Leun und Solms werden darüber hinaus als betroffene Gemeinden angeführt. Da es sich hierbei um eine bereits genehmigte Maßnahme handelt, die nicht von der Stadt Wetzlar zur Genehmigung eingereicht wurde, bitten wir um Informationen zu dieser uns bisher unbekanntem und von ihrer Lage nicht klar definierten Maßnahme.

**Maßnahme 68036 (Flächenbereitstellung: von Schleuse Kloster Altenberg bis Eisenbahnbrücke unterhalb Wetzlar – Bereich Lahnschlinge Steindorf)**

Die angedachte Maßnahme wird seitens der Stadt begrüßt. Für die Umsetzung der Maßnahme ist jedoch auch das WSA als Träger der Unterhaltungspflicht als verantwortlicher Akteur zu benennen.



**Maßnahme 68040 (Strukturverbesserung: von Schleuse Kloster Altenberg bis Eisenbahnbrücke unterhalb Wetzlar – Bereich Lahnschlinge Steindorf)**

Die angedachte Maßnahme wird seitens der Stadt begrüßt. Für die Umsetzung der Maßnahme ist jedoch auch das WSA als Träger der Unterhaltungspflicht ein verantwortlicher Akteur.

**Maßnahme 68044 (Strukturverbesserung: Wetzlarer Stadtbereich - Bereich Bodendorf Furkationsrinne)**

Diese Maßnahme ist wie angegeben bereits umgesetzt.

**2.1.2 Lahn Abschnitt Gießen**

**Maßnahme 52546 (Hindernisbeseitigung: Fischaufstieg Wehr Naunheim)**

Die angedachte Maßnahme wird seitens der Stadt begrüßt.

**Maßnahme 68486 (Hindernisbeseitigung: Fischaufstieg Hospitalwehr)**

Diese in Planung befindliche Maßnahme soll nach Vorlage der Genehmigung umgesetzt werden.

**Maßnahme 68488 (Hindernisbeseitigung: Fischaufstieg Wehr Mühle Hausertor)**

Diese in Planung befindliche Maßnahme soll nach Vorlage der Genehmigung umgesetzt werden.

**Maßnahme 68492 (Flächenbereitstellung: oberhalb Wetzlar, Eisenbahnbrücke bis Dorlar)**

Die angedachte Maßnahme wird seitens der Stadt begrüßt, jedoch ist hier die Gemeinde Lahnau mit verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahme. Zudem ist das WSA als Träger der Unterhaltungspflicht (haupt-)verantwortlicher Akteur für die Umsetzung.

**Maßnahme 68496 (Strukturverbesserung: oberhalb Wetzlar, Eisenbahnbrücke bis Dorlar)**

Die angedachte Maßnahme wird seitens der Stadt begrüßt jedoch ist in diesem Abschnitt dieselbe Zuständigkeitsproblematik wie bei der Flächenbereitstellung Maßnahme 68492 vorhanden.

**Maßnahme 68500 (Flächenbereitstellung: oberhalb Wehranlage Dorlar bis Mündung Kleebach/Kreisgrenze – Bereich Lahnschlinge Dutenhofen)**

Die angedachte Maßnahme wird seitens der Stadt begrüßt, jedoch sind hier auch noch die Gemeinden Lahnau und Heuchelheim mit verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahme. Zudem ist das WSA als Träger der Unterhaltungspflicht (haupt-)verantwortlicher Akteur für die Umsetzung.



## 2.2 Untere Dill

### **Maßnahme 62044 (Flächenbereitstellung: Einmündung Blasbach bis Kläranlage Eh-ringshausen - u. a. Bereich Dillfeldfurkationsrinne)**

Die angedachte Maßnahme wird seitens der Stadt begrüßt, jedoch liegt die Maßnahme überwiegend im Zuständigkeitsbereich der Stadt Aßlar. Dies bitten wir zu berücksichtigen.

### **Maßnahme 62048 (Strukturverbesserung: Einmündung Blasbach bis Kläranlage Eh-ringshausen - u. a. Bereich Dillfeldfurkationsrinne)**

Die angedachte Maßnahme wird seitens der Stadt begrüßt jedoch liegt die Maßnahme überwiegend im Zuständigkeitsbereich der Stadt Aßlar. Dies bitten wir zu berücksichtigen.

### **Maßnahme 62040 (Strukturverbesserung: von Blasbachmündung bis Mündung in die Lahn)**

Die Dill ist ein Gewässer II. Ordnung. Sie verläuft zwischen Blasbach und Lahn innerstäd-tisch. Aufgrund der Restriktionslage ist gemäß der landeseigenen Feststellung eine „ei-gendynamische Entwicklung von Sohle/Ufer nicht bzw. nur stark eingeschränkt möglich“. Die Umsetzungsmöglichkeiten der angestrebten Strukturverbesserungsziele sind daher sehr fraglich und bedürfen einer genaueren Definition der seitens des Landes vorgeschla-genen Maßnahmen zur Strukturverbesserung in diesem Bereich.

## 2.3 Blasbach

### **Maßnahme 68562 (Flächenbereitstellung: oberhalb Ortslage Hermannstein bis un-terhalb Ortslage Blasbach)**

Ein Flächenenerwerb in der geforderten Größenordnung ist in dem vorgeschlagenen Ge-wässerabschnitt aufgrund der bestehenden Besitzverhältnisse voraussichtlich nicht zu realisieren. Wir schlagen daher vor, den Maßnahmenraum um geeignete Nebengewässer sowie den Gewässerverlauf oberhalb der Ortslage Blasbach und in den Bereich der Orts-lage Hermannstein zu erweitern.

### **Maßnahme 68566 (Strukturverbesserung: oberhalb Ortslage Hermannstein bis un-terhalb Ortslage Blasbach)**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden begrüßt, stehen aber unter denselben Beden-ken wie die zur Maßnahme 68562.

### **Maßnahme 68570 (Hindernisbeseitigung: 15 Stück von der Dillmündung bis Ortsla-ge Blasbach)**

Die Herstellung der linearen Durchgängigkeit wird seitens der Stadt begrüßt.



## 2.4 Welschbach

### **Maßnahme 69448 (Flächenbereitstellung: Straßendurchlass L3451 bis Ortslage Münchholzhausen)**

Die angedachte Maßnahme wird seitens der Stadt begrüßt.

### **Maßnahme 69452 (Strukturverbesserung: Straßendurchlass L3451 bis Ortslage Münchholzhausen)**

Die angedachte Maßnahme wird seitens der Stadt begrüßt.

### **Maßnahme 69456 (Hindernisbeseitigung: Straßendurchlass unter der L 3451)**

Der Landesstraßendurchlass soll einer linearen Durchgängigkeitsverbesserung unterzogen werden. Nach unserer Auffassung ist der Durchlass linear durchgängig und somit passierbar. Weiterhin dient der Durchlass als Hochwasserdrossel für das unterliegende Gewerbegebiet und kann somit nicht vergrößert werden. Es ist lediglich eine Überprüfung der vorhandenen Sohlsubstrate im gesamten Durchlassbereich und des vorhandenen Bewuchses mit den damit verbundenen einschränkenden Lichtverhältnissen im Ein- und Auslassbereich vom Durchlass möglich.

Es ist aber angedacht den Welschbach im Bereich des Firmengeländes Globus zu verlegen. Teil dieser Verlegung ist eine Wiederoffenlegung des in diesem Bereich größtenteils verrohrten Bachlaufes. Es ist zu prüfen, ob diese Offenlegung der linearen Durchgängigkeit nicht dienlicher ist, als die bisher vorgeschlagene Durchlassmaßnahme.

## 2.5 Wetzbach

### **Maßnahme 69460 (Flächenbereitstellung: oberhalb Ortslage Nauborn bis Straßenbrücke HRB „Honigmühle“)**

Die angedachte Maßnahme wird seitens der Stadt begrüßt.

### **Maßnahme 69464 (Strukturverbesserung: oberhalb Ortslage Nauborn bis Straßenbrücke HRB „Honigmühle“)**

Die angedachte Maßnahme wird seitens der Stadt begrüßt.

### **Maßnahme 69472 (Hindernisbeseitigung: 3 Stück, Wehr zur Dickesmühle bis Streichmühle, Kläranlage Niederwetz)**

Durch vorh. Mühlen bzw. ehemalige Mühlen sind Wehre zur Füllung der Mühlgräben im Wetzbach vorhanden. Hierdurch ist eine lineare Durchgängigkeit nicht gegeben. Im Gemarkungsbereich von Wetzlar handelt es sich um die Köhlingermühle, Weißmühle und Dickes Mühle.

Seitens der Stadt wurden entsprechende Gespräche mit der Oberen Wasserbehörde hinsichtlich der bestehenden Wasserrechte geführt. Seitens der Oberen Wasserbehörde wurden die Mühlenbesitzer aufgefordert, Auskunft zu geben inwieweit das bestehende Wasserrecht noch genutzt wird.



Der Inhaber der Dickes Mühle verzichtet auf das alte Wasserrecht, so dass zumindest hier ein Rückbau des Wehres möglich ist.

Seitens der Stadt wird generell die Herstellung der linearen Durchgängigkeit befürwortet. Bei dem Hindernis in Höhe der Streichmühle ist jedoch die Gemeinde Schöffengrund und nicht Wetzlar für die Umsetzung der Maßnahme zuständig. Welches dritte Hindernis in welchem Zuständigkeitsbereich zu beseitigen ist, ist nicht eindeutig dem Internet-Viewer zu entnehmen.

**Maßnahme 69468 (Hindernisbeseitigung: Wehr unterhalb Weißmühle, oberhalb Ortslage Nauborn)**

Seitens der Stadt wird generell die Herstellung der linearen Durchgängigkeit befürwortet. Es ist jedoch derzeit nicht klar in wie weit diese Hindernisbeseitigung in die vorhandenen Mühlenwasserrechte eingreift.

**Maßnahme 69470 (Hindernisbeseitigung: Wehr zur Weißmühle)**

Seitens der Stadt wird generell die Herstellung der linearen Durchgängigkeit befürwortet. Es ist jedoch derzeit nicht klar in wie weit diese Hindernisbeseitigung in die vorhandenen Mühlenwasserrechte eingreift.

Mit freundlichen Grüßen

Beck  
Stadtbaurat